BESONDERE DECKUNGSVEREINBARUNGEN VEMA E.G.

PRO VEREINE V1.1

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen Markel Pro Vereine v1.1 gelten folgende Besondere Deckungsvereinbarungen:

ERWEITERTER VERSICHERUNGSUMFANG

1. Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen am Schadenstag oder bei Vertragsabschluss von den vom GDV empfohlenen, zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

2. Rechtzeitige Zahlung der Erstprämie

Die Erstprämie gilt als unverzüglich entrichtet, wenn diese innerhalb 4 Wochen nach Vorlage der korrekten Police und erster Zahlungserinnerung bezahlt wird.

3. Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherer verzichtet auf seine Rechte wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten, soweit es sich um einen Bagatellschaden (50% des Jahresbeitrags mindestens 100 €) handelt.

4. Coupon-Aktionen nach einem Cyber-Schaden (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

In Ergänzung zu A.2 des zugrunde liegenden Bedingungswerks besteht im Falle eines Cyber-Schadens gemäß A.2.3.2 Versicherungsschutz für Aufwendungen des versicherten Unternehmens für Preisnachlässe, Gutscheine oder Rabatte (Coupons), die nach Zustimmung durch den Versicherer aufgrund des Cyber-Schadens den davon betroffenen Personen gewährt werden und durch diese aktiviert oder eingelöst wurden.

Zu den Aufwendungen zählen:

- die Kosten für die Erstellung und Verteilung von Coupons und
- die Summe aller Nachlässe oder eingelösten Coupons durch Betroffene, sofern diese innerhalb von 90 Tagen nach Gewährung durch die Betroffenen in Anspruch genommen werden. Die Leistungspflicht des Versicherers ist dabei auf die im Versicherungsschein genannte Summe je Coupon und insgesamt pro Versicherungsperiode begrenzt.

Es gilt für diese Deckungserweiterung eine Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme für Cyber-Schäden von 10 € je Coupon, maximal jedoch 10.000 € je Versicherungsjahr.

5. Erstanruf bei der Cyber-Hotline (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt gilt nicht für die telefonische Erstberatung, sofern der Versicherungsnehmer einen Cyber-Schadensfall aufgrund konkreter Anhaltspunkte vermutet und sich in Folge der Erstberatung herausstellt, dass kein Cyber-Schadensfall eingetreten ist.

Konkrete Anhaltspunkte eines Cyber-Schadensfalls sind:

- Meldung einer Infektion der IT-Systeme durch die Antivirensoftware und/oder Firewall;
- Auffälligkeiten in den Log-Dateien der Antivirensoftware und/oder Firewall.

6. Entschädigungsgrenze für fremde Sachen und gemietete/geliehene Arbeitsgeräte Dritter

In Erweiterung zu A.1.3.2 der Bedingungen Markel Pro Vereine v1.1 gelten für Schäden an und mit fremden Sachen und für Schäden an gemieteten und geliehenen Arbeitsgeräten Dritter Entschädigungsgrenzen von jeweils 100.000 € vereinbart.

7. Entschädigungsgrenze für Betrug durch Dritte/Fake President/Phishing/Social Engineering

In Erweiterung zu A.2.5.8 der Bedingungen Markel Pro Vereine v1.1 gilt für Betrug durch Dritte/Fake President/Phishing/Social Engineering eine Entschädigungsgrenze von 50.000 € je Versicherungsfall und -jahr vereinbart.

Stand Version 1

8. Vorsorgedeckung für satzungsfremde Tätigkeiten und verbundene Personen

8.1 Satzungsfremde Tätigkeiten:
Für satzungsfremde Tätigkeiten (zum Beispiel, wenn ein Ballsportverein Fördergelder für andere Vereine beantragt oder dazu berät) besteht nur Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein genannt sind.
Eine Vorsorgedeckung ist nicht vereinbart.

8.2 Verbundene Personen
Für verbundene Personen (zum Beispiel, wenn gewerbliche Tätigkeiten der Versicherten in eine GmbH ausgelagert sind) besteht nur Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein genannt sind.
Eine Vorsorgedeckung ist nicht vereinbart.

9. Mietsachschäden
In Abänderung zu E.2.11 gelten Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Entschädigung von Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas bei gemieteten, gepachteten, geleasten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden) als mitversichert. Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden von maximal 50.000 € je Versicherungsfall und -jahr vereinbart.

10. Folgeschäden bei Schlüsselverlust
In Erweiterung zu A.1.3.1 der Bedingungen Markel Pro Vereine v1.1 gelten Vermögensfolgeschäden aus dem versicherten Abhandenkommen oder dem Verlust fremder Schlüssel oder fremder Codekarten oder Schließanlagen als mitversichert. Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenzen von 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr vereinbart.

11. Schäden aus Vermietung
In Erweiterung zu A.1.3.2 der Bedingungen Markel Pro Vereine v1.1 gelten Schäden aus der Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Garagen auf dem Vereinsgrundstück mit einem Bruttojahresmietwert bis 100.000 € als versichert.

12. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (DIC/DIL)
Zwischen vorbehaltsloser Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrags, maximal für 6 Monate, gilt eine prämienfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie und Verletzung von Obliegenheiten leistungsfrei ist.

13. Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit
Der Versicherer kann bei grob fahrlässiger Schadensverursachung, sowie bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Schadenersatzleistung um höchstens 50% kürzen. Die Beweislast für das Vorliegen der groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherer. Diese Regelung gilt für Schäden bis 25.000 €.

14. Anerkennung von der Höhe nach strittigen Schadenersatzansprüchen
Erkennt der Versicherungsnehmer, zum Beispiel zur Erhaltung von Geschäftsbeziehungen, der Höhe nach strittige Schadenersatzanforderungen an, beteiligt sich der Versicherer hieran bis zu dem Betrag von 500 € zu 100%.

Stand Version 1

15. Versehensklausel
Unterbleibt versehentlich eine Anzeige beziehungsweise die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt beziehungsweise die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.

16. Rückwärtsversicherung
Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer zeitlichen Frist nicht mehr gedeckt ist oder wenn es Unklarheiten bezüglich des Schadenzeitpunkts gibt.

17. Abweichender Versicherungsbeginn

17.1 Sollte durch eine Diskrepanz des Versicherungsbeginns dieses Vertrages und des Ablaufs des Vorvertrages eine zeitliche Deckungslücke ergeben, leisten wir auch für Schäden, die während dieser Lücke entstanden sind in bedingungsgemäßem Ausmaß.

17.2 Sollte durch eine Diskrepanz des Versicherungsablaufs dieses Vertrages und des Beginns des Folgevertrages eine zeitliche Deckungslücke ergeben, leisten wir auch für Schäden, die während dieser Lücke entstanden sind in bedingungsgemäßem Ausmaß.

17.3 Die Deckungserweiterungen nach 1. und 2. gelten für maximal 24 Stunden zeitlichen Unterschied zwischen den jeweiligen Verträgen.

18. Falsche Bankverbindung/unterlassener Hinweis auf Abbuchung
Wird versehentlich eine falsche Bankverbindung angegeben oder unterbleibt der Hinweis zur Abbuchung, schadet dies dem Versicherungsschutz nicht, wenn unverzüglich nach Feststellung des Fehlers eine korrigierte Abbuchungserlaubnis erteilt oder eine Überweisung erfolgt.
Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer bei Rücklastschriften die Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Information durch den Versicherer vornimmt.

19. Maklerklausel
Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der Maklerfirma eingegangen sind. Der Versicherungsmakler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet. Ein Zeitraum von 10 Tagen gilt in jedem Fall als unverzüglich.

20. Widerruf und Änderung dieser Zusage
Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten für neu vermittelte Verträge gekündigt werden. Für bestehende Verträge ist eine Änderung/Widerruf mit Zustimmung der VEMA in besonderen Fällen möglich.

21. Sonderbedingungen VEMA

21.1 Diese Versicherungsbedingungen sind Sonderbedingungen der VEMA Versicherungsmakler Genossenschaft eG und setzen voraus, dass der Vertrag durch einen Versicherungsmakler betreut wird, welcher Partnerbetrieb der VEMA ist.

21.2 Bei Vermittlerwechsel ist die Fortführung des Vertrags zu den gewährten Konditionen ab der nächsten Hauptfälligkeit nicht möglich. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen unterbreiten.

21.3 Vereinbaren der Versicherer und die VEMA Änderungen zu den Sondervereinbarungen, welche eine Schlechterstellung für den Versicherungsnehmer bedeuten, ist dieser hierüber in Textform zu informieren. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu.
Der Versicherer ist Verwender der Bedingungen im Sinne des AGB-Rechts.

Stand Version 1